
Postulat P 2/23: Optimierung der stationären und ambulanten akutso-matischen Versorgung im Rahmen der Spitalplanung 2024

Am 12. März 2023 hat Kantonsrat Dr. Antoine Chaix folgendes Postulat eingereicht:

«Im Aufgaben- und Finanzplan 2023 – 2026 steht, dass ein Versorgungsbericht erstellt wird, welcher im Erlass einer neuen Spitalliste per 1. Juli 2024 mündet. Es erscheint mir der richtige Zeitpunkt, um nach dem Stand des Projekts zu fragen, um bei Bedarf notwendige Anpassungen vornehmen zu können. Nach der Aufgabe einer Zweispitalstrategie 2012 gingen die drei voneinander und vom Kanton unabhängige Spitäler ihre eigenen strategisch-operativen Wege. Obwohl immer wieder Schnittstellen bestehen und Kooperationen erfolgen (was zum Beispiel in der Corona-Pandemie gut geklappt hat), sind diese jedoch gering und nicht koordiniert, was zu Doppelspurigkeit und Konkurrenzsituationen führt. Dies macht weder wirtschaftlich noch gesundheitspolitisch Sinn.

Wie ebenfalls im AFP zu lesen ist, ist es ein Grundauftrag der Regierung, «eine bedarfsgerechte und qualitativ gute Gesundheitsversorgung der Bevölkerung sicherzustellen». Um diesen Auftrag zu erfüllen, müssen die Bedürfnisse an stationären und spitalambulanten Eingriffen und Behandlungen optimal analysiert werden, um diese möglichst breit kantonsintern abdecken zu können. Bei aktuell 40 % ausserkantonale (vor allem ZH, ZG, LU) behandelten Patienten und Patientinnen scheint dies nicht der Fall zu sein, handelt es sich dabei nämlich nicht ausschliesslich um spitzenmedizinische Probleme, welche tatsächlich nicht im Kanton Schwyz behandelt werden können. Erst nach der Analyse der Behandlungsbedürfnisse und des koordinierten Potentials der drei innerkantonalen Spitäler kann die Abdeckung derselben innerhalb des Kantons über die Leistungsaufträge an die inner- und ausserkantonalen Spitäler optimiert werden.

Dieser Aspekt wirkt sich nicht nur positiv auf die Wirtschaftlichkeit der vom Kanton bezahlten Beiträge an die Spitalbehandlungen, sondern ermöglicht es den drei Schwyzer Spitälern, ihre Infrastruktur besser auszunutzen, nötige Fallzahlen für gewisse Eingriffe zu erreichen, ihre Zusammenarbeit zu fördern u.v.m.

Unter dem Titel der „gemeinwirtschaftlichen Leistungen“ gibt es Möglichkeiten, Spitäler zu unterstützen, wenn diese wichtige gesundheitspolitische Aspekte abdecken, die nicht über die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) verrechnet werden können. Gemäss meinem Wissensstand wird vom Kanton zusammen mit den drei Spitälern solche Leistungen im Rahmen der Aufrechterhaltung der Notfallversorgung koordiniert geprüft. Das entspricht dem gesetzlichen Auftrag und ist sehr begrüssenswert. Dies unter anderem auch, weil eine Region mit gut ausgebauten Notfallstationen auch für niederlassungswillige Hausärzte ein Standortvorteil ist. Dies ist im Hinblick auf den sich anbahnenden Engpass in der ambulanten Grundversorgung im interkantonalen Wettbewerb nicht unwesentlich.

Allerdings ist die im KVG vorgesehene Möglichkeit einer weiteren Unterstützung «aus regionalpolitischen Gründen» im Schwyzer Gesundheitsgesetz nicht verankert. Dies verunmöglicht kantonal massgeschneiderte Lösungen, wie dies in anderen Kantonen schon umgesetzt wird. Aufgrund der schwer voraussehbaren Entwicklung in der gesundheitspolitischen Landschaft erscheint es mir wichtig, dass auch diese Möglichkeit zumindest nicht zum Vornherein durch eine zu enge Gesetzgebung verhindert wird.

Aufgrund der regionalen Reichweite und Komplexität der ambulanten und stationären Versorgung im Kanton gelange ich deshalb an den Regierungsrat mit folgendem Antrag:

1. Es sind die stationären und ambulanten medizinischen Bedürfnisse im Kanton zu analysieren und optimal innerkantonal abzudecken unter Berücksichtigung der bestehenden Infrastrukturen und Angebote aller drei Schwyzer Spitäler.
2. Es soll geprüft werden, ob eine Teilrevision von § 9 des Spitalgesetzes vonnöten ist, bei der die KVG-Bestimmung einbezogen wird, die die Aufrechterhaltung von Spitalkapazitäten aus regionalpolitischen Gründen ermöglicht. Notwendige zusätzliche Anpassungen könnten in diesem Rahmen miteinbezogen werden.
3. Wegen der im AFP vom Regierungsrat erwähnten Verzögerungen aufgrund der Corona-Krise und der personellen Wechsel an den Schlüsselstellen in Regierung und Departement sind neue, diesen Umständen angepasste Fristen vorzulegen. Diese sollen die Notwendigkeit einer baldigen Planungssicherheit der Spitäler berücksichtigen ohne aber die Qualität der Analyse und der gemeinsamen Planung zu gefährden.

Ich bedanke mich für die Beantwortung meines Anliegens.»